

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes
— Drucksachen 10/1389, 10/1643, 10/1653 —

und zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes
— Drucksachen 10/1483, 10/1643, 10/1653 —

Bericht der Abgeordneten Wieczorek (Duisburg), Carstens (Emstek) und Hoppe

Die Gesetzentwürfe sehen zunächst vor, der deutschen Landwirtschaft aus öffentlichen Mitteln ab 1. September 1984 einen Einkommensausgleich für die Folgen des Abbaus der Währungsausgleichsbeträge in Höhe von 3 v. H. des Umsatzes zu gewähren. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 855/84 des Rates vom 31. März 1984 werden nämlich die positiven deutschen Währungsausgleichsbeträge für landwirtschaftliche Erzeugnisse ab 1. Januar 1985 um 5 v. H. abgebaut. Die Bundesrepublik Deutschland ist durch Artikel 3 der genannten Verordnung ermächtigt, eine Sonderbeihilfe zu gewähren und dafür die Umsatzsteuer als Instrument einzusetzen.

Darüber hinaus soll für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis zum 31. Dezember 1988 der Einkommensausgleich für die deutsche Landwirtschaft 5 v. H. betragen. Ab dem 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1991 beträgt die Höhe des Einkommensausgleichs 3 v. H.

Nach den Gesetzentwürfen können deshalb ab 1. Juli 1984 bis zum 31. Dezember 1988 landwirtschaftliche Betriebe für einen Einkommensaus-

gleich, soweit sie die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden, statt bisher 8 v. H. künftig 13 v. H. Umsatzsteuer in Rechnung stellen, ohne sie an das Finanzamt abführen zu müssen. Andere landwirtschaftliche Betriebe erhalten den Ausgleich von 5 v. H. der Umsätze mit Hilfe eines Kürzungsanspruchs unmittelbar vom Finanzamt. Danach gilt bis zum 31. Dezember 1991 die 3 v. H.-Regelung. Gewerbliche Betriebe bleiben von der Regelung ausgeschlossen.

Die Mehrbelastungen betragen zusammen:

	Bund	Länder — in Mio. DM —	insgesamt
1984	1 024	576	1 600
1985	1 664	936	2 600
1986	1 755	945	2 700
1987	1 820	980	2 800
1988	1 918	1 032	2 950

Für die folgenden Jahre liegen noch keine Schätzungen vor.

Die Steuermindereinnahmen beziehen sich auf die kassenmäßigen Auswirkungen der Rechtsänderungen in den Rechnungsjahren.

Nach dem — in den obigen Zahlen berücksichtigten — Abzug der Ergänzungszuweisungen an die ausgleichsberechtigten Länder in Höhe von 1,5 v. H. beläuft sich der Anteil des Bundes an dem Minderaufkommen aus der Umsatzsteuer in den Jahren 1984 und 1985 auf 64 v. H. und in den Folgejahren auf 65 v. H.

Die Europäische Gemeinschaft beteiligt sich 1985 mit 120 Mio. ECU (rd. 270 Mio. DM) und 1986 mit 100 Mio. ECU (rd. 225 Mio. DM) an den Mehrbelastungen des Bundes wegen des Abbaus des Währungsausgleichs. Die Mittel werden als allgemeine Deckungsmittel im Einzelplan 60 des Bundeshaushalts veranschlagt.

Die Gesetzentwürfe sind mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 6. Juni 1984

Der Haushaltsausschuß

Walther

Wieczorek (Duisburg)

Carstens (Emstek)

Hoppe

Vorsitzender

Berichterstatter